

Fragen und Antworten zur Veranstaltung

“Ermäßigungen in Münchner Kindertageseinrichtungen” 2025

1) Wirtschaftliche Jugendhilfe:

- **Wer übernimmt die Aufnahmegebühren und die jährlichen Verwaltungskosten die, die Eltern zahlen müssen. Ich arbeite mit Wohnungslosen Familien, die diese Kosten nicht selbst tragen können.**

Antwort der WJH:

Leider ist eine Übernahme durch die WJH nicht möglich. Der Träger kann nur dahingehend gebeten werden, in solchen Fällen ausnahmsweise von den Aufnahmegebühren und den Verwaltungskosten zu befreien.

Würden die jährlichen Verwaltungskosten und die Aufnahmegebühr in den Teilnahmebeträgen integriert sein, also bei der Kalkulation der Gesamtkosten pro Kind berücksichtigt werden, dann würde es über den Teilnahmebeitrag übernommen. Aber so besteht keine Möglichkeit.

Ist ein Antrag komplett neu zu stellen, wenn im Zeitraum eines bereits bewilligten WJH-Antrags die Trägerschaft der Einrichtung wechselt?

Antwort der WJH:

Bei Wechsel der Trägerschaft ist kein komplett neuer Antrag zu stellen. Es muss lediglich der neue Betreuungsvertrag mit dem neuen Träger und das neue Formblatt „Bescheinigung einer Kindertageseinrichtung“ eingesandt werden. Von der WJH ist ein neuer Bescheid zu erstellen, da sich ja der Träger und ggf. auch die Höhe der monatlichen Teilnahmegebühr geändert hat.

- **Da die WJH weder die Aufnahmegebühr noch die Kautions übernimmt - an wen könnten sich die Eltern diesbezüglich wenden?**

Antwort der WJH:

siehe oben, leider gibt es diesbezüglich keine Möglichkeit. Sonst bliebe nur eine andere Kindertagesstätte zu suchen, die keine Aufnahmegebühr verlangt.

- **Wer übernimmt die Kosten für einen privaten Kita Platz, in der Zwischenzeit, bis das die WJH bewilligt wird, wenn die Eltern schlichtweg das Geld nicht zur Verfügung haben?**

Antwort der WJH:

Hier gibt es leider auch keine Vorschläge, es bleibt nur die Kita um Geduld zu bitten. Wenn eine Kündigung des Platzes im Raum steht, kann sich an die WJH mit dem Dringlichkeitshinweis gewandt werden. Eine Garantie ist dies leider nicht immer, aber eine Chance.

- **Besteht die Möglichkeit, dass die Übernahme Aufnahmegebühr und der Verwaltungskosten bei privaten Einrichtungen bei der BSA beantragt werden kann?**

Antwort der WJH:

Hier können diese Kosten auch nicht übernommen werden. Vgl. Antwort oben, es hat die Kita grds. in der Hand, welche Kosten bei der Kalkulation der Kosten pro Kind in den monatlichen Teilnahmebeitrag integriert werden.

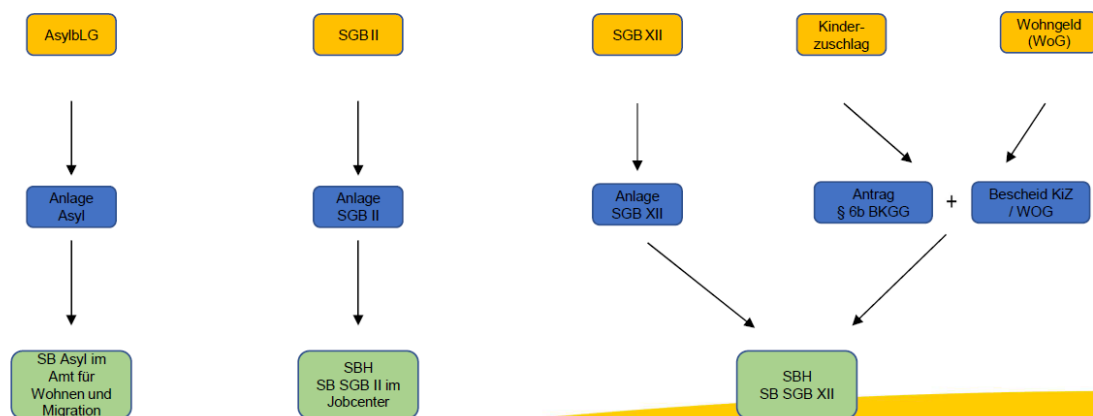
Leider wird dies von den Trägern nicht immer berücksichtigt und so werden Aufnahmegebühr und Verwaltungskosten separat verlangt.

2) **Bildung und Teilhabe (BuT):**

- **Können Sie uns bitte sagen, wohin wir den Antrag schicken soll? Ist der Antrag für das Essen (Tagesheim, Kindergarten) an das Referat für Bildung und Sport zu senden und der Antrag für Sport und Ausflüge an das Jobcenter?**

Es gibt einen Antrag für Bildung und Teilhabe, der alle BuT-Leistungen umfasst, d.h. der Antrag beinhaltet die Antragstellung für die Mittagsverpflegung und gleichzeitig für die Teilhabeleistung (und alle weiteren BuT-Leistungen) und wird an einer Stelle eingereicht. Wo Sie diesen Antrag stellen, sehen Sie auf Folie 12 der Präsentation. Anbei füge ich diese Folie nochmals ein:

Zuständigkeit für Bildung und Teilhabe



12

“SBH” steht hier für Sozialbürgerhaus, “SB” für Sachbearbeitung

Sollte die Bewilligung/Ermäßigung der Kosten für die Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung über das RBS abgewickelt werden, wird die für BuT grundsätzlich zuständige Stelle in diesen Fällen an das RBS verweisen. Der Verweis an das RBS erfolgt aber nur in bestimmten Fallkonstellationen (Mittagsverpflegung in städtischen Kindergärten/Kinderkrippen oder in städtischen Horten/Tagesheimen). Ansonsten erfolgt die Bewilligung direkt in den Sozialbürgerhäusern.

Den Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe finden Sie auf www.muenchen.de zum Ausdrucken oder auch als beschreibbare pdf-Datei.

- **Werden Anträge weitergeleitet, wenn sie an der falschen Stelle landen?**
Ja, die Anträge werden ggf. weitergeleitet.

- **Hallo! Wenn wir über das BuT die Verpflegungskosten für die Krippe/Kindergarten beantragen, werden manchmal NUR die Kosten für das Mittagessen übernommen, manchmal für Frühstück, Mittagessen und Brotzeit. Wenn sie NUR für das Mittagessen übernommen wurden, mussten wir einen weiteren Antrag bei der WJH stellen. Woran liegt es, dass die Kosten unterschiedlich bewilligt werden? Danke!**

Im Rahmen von BuT werden lediglich die Kosten für die reine Mittagsverpflegung übernommen. Sollten die Kosten im Rahmen von Pauschalen erhoben werden und es ist nicht möglich diese Pauschalen aufzuschlüsseln, erkennen wir bei der BuT-Bewilligung diese Gesamtpauschalen an.

Für den Fall, dass ein Teil der Pauschale nicht im Rahmen von BuT übernommen wird (bei aufgeschlüsselten Pauschalen), kann die Übernahme des Restbetrags bei der WJH beantragt werden.

- **Kann über BuT mehr als eine mehrtägige Fahrt finanziert werden? Bsp. 1x Schullandheim und eine mehrtägige Fahrt mit der HPT.**

Ja, die Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule oder der Kindertageseinrichtung im Rahmen von BuT sind nicht gedeckelt. Das heißt es können die Kosten für mehrere Fahrten innerhalb eines Bewilligungszeitraums übernommen werden (z.B. Chorfahrt der Schule, Skilager im Klassenverband und daneben eine mehrtägige Fahrt der HPT).

- **Läuft die Nachhilfe auch über BuT?**

Lernförderung bzw. Nachhilfe ist ebenfalls eine der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Kosten dafür können übernommen werden, wenn die allgemeinen BuT-Voraussetzungen (Bezug von SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag) sowie weitere spezifische Voraussetzungen für die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) vorliegen.

Neben dem BuT-Antrag sind hierfür weitere Nachweise (z.B. Zeugnis oder Bestätigung der Schule) erforderlich.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf

<https://stadt.muenchen.de/service/info/leistungen-aus-dem-bildungspaket>

sowie im Flyer "Das Bildungspaket – Mitmachen möglich machen"

Ausflüge
Die Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung kreuzen Sie auf dem entsprechenden Formular in Ihrem Sozialbürgerhaus an – am besten pauschal für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen. Mehrtägige Ausflüge reichen Sie im Einzelfall ein.

Schulbedarf
Den Betrag für Schulbedarf gibt es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG weiterhin ohne Antrag. Er wird in zwei Teilbeträgen im ersten und im zweiten Schulhalbjahr ausbezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigzte müssen diese Leistung beantragen.

Leistungen zur Teilhabe
(wie Sport, Musik, Kultur ...)
Sie erhalten pauschal 15 Euro monatlich, wenn Sie eine Aktivität im Bereich Sport, Musik oder Kultur nachgewiesen haben, die Kosten verursacht. Der Nachweis ist für jeden neuen Bewilligungszeitraum neu erforderlich.

Lernförderung
Sollte bei Ihrem Kind das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus oder das Erreichen des Klassenziels gefährdet sein, kann eine Lernförderung beantragt werden. Für die Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule oder das Zeugnis erforderlich. Einzelunterricht wird mit maximal 25 Euro, Gruppenunterricht mit höchstens 15 Euro pro Unterrichtsstunde gefördert. Sie entscheiden dann, wo Ihr Kind den Nachhilfeunterricht besucht.

Schulwegbeförderung
In Bayern sind die Aufwendungen bis zur 10. Klasse in der Regel über das Schulwegkostenfreiheitsgesetz abgedeckt. Einzelfälle ab der 11. Klasse können geprüft werden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.muenchen.de/but

Sozialbürgerhäuser:
Sie finden Ihr Sozialbürgerhaus im Internet unter www.muenchen.de/sbh.

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Sankt-Martin-Str. 53
81669 München

Bildnachweis:
Titelbild: contrastwerkstatt - fotolia
Seite 3: Monkey_Business - fotolia
Seite 4: micromonkey - fotolia

Layout: Fa-Re Marketing
Druck: Stadtanzeiger
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
Stand: 03 / 2023
Fbl.-Nr.: SA 056.7

 Landeshauptstadt München
Sozialreferat

**Das Bildungspaket:
Mitmachen
möglich machen**



**Wir sind München
für ein soziales Miteinander**

jobcenter 
München

3) München-Pass:

- **Zählt Kindesunterhalt mit zum Einkommen? --> Beim München-Pass zählt der Unterhalt zum Einkommen, da der Unterhalt dem Lebensunterhalt des Kindes dient.**

Beim München-Pass zählt der Unterhalt zum Einkommen, da der Unterhalt dem Lebensunterhalt des Kindes dient. Der Kindesunterhalt gilt als Einkommen, da es ein Einkommen des Kindes in der Haushaltsgemeinschaft ist, das dem Lebensunterhalt des Kindes dient. Alle Einkommen, die den gleichen Zweck erfüllen, sind anzurechnen z.B. ALGI, Krankengeld, Altersrente, Kindergeld. Nicht angerechnet werden nur Leistungen, die einem Nachteilsausgleich dienen und deshalb nicht für den Lebensunterhalt einzusetzen sind z.B. Pflegegeld, Blindengeld, Schadensersatz, Schmerzensgeld.

- **Wie lange ist der München-Pass gültig?**

Der München-Pass wird jeweils für ein Jahr ausgestellt mit Ausnahme der Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier werden die München-Pässe erst nach Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung für jeweils sechs Monate erstellt. Dabei ist sind die Dauer der Aufenthaltsgestattung, die Verweildauer in der Unterkunft und die evtl. Verlegung in eine andere Unterkunft außerhalb Münchens zu berücksichtigen. Wenn Leistungen nach anderen Rechtskreisen z.B. SGBII/SGBXII vor Ablauf des München-Passes eingestellt werden, gilt der München-Pass bis zu dessen Ablauf fort.

4) Beantragung Krippengeld:

- **Können/Sollen Bürgergeldbezieher Krippengeld beantragen? Oder greifen hier andere Leistungen?**

Das Krippengeld ist immer vorrangig vor allen Ermäßigungstatbeständen zu beantragen, vgl. Richtlinie Ziffer 2.2.3. Abs. 5.

- **Gibt es die Möglichkeit, die Bürokratie zu erleichtern, indem Familien, die nachweislich über der Verdienstgrenze liegen, nicht den Antrag stellen müssen, um z.B. bei einer Geschwisterermäßigung auch wirklich die 50% Ermäßigung zu erhalten? Aktuell müssen sie den Antrag stellen und die Ablehnung vorzeigen.**

Bei Kindern mit der Ordnungsnummer 2 kann eine Ermäßigung auf 50% ohne Vorlage eines Ablehnungsbescheides für das Krippengeld erfolgen.

- **Können alle Familien in München den Antrag auf Krippengeld stellen? Wir hatten Rückfragen aus Gemeinschaftsunterkünften, das dies laut Fachkräften dort, nicht für alle Familien möglich wäre.**

Alle Familien in Bayern können einen Antrag auf Krippengeld stellen.

- **Krippengeldantrag ab 1-3 Jahre, was ist mit Kindern unter 1 Jahr?**

Der jeweilige Ermäßigungstatbestand wird ab Beginn des Monats, in dem dieser vorliegt, anerkannt. Krippengeld wird erst ab dem ersten Geburtstag des Kindes gezahlt, daher kann vorher ein anderer Ermäßigungstatbestand nach RL in Anspruch genommen werden.

- **Gibt es für Kinder, die ab 01.01.2024 geboren sind noch weiterhin das bayerische Krippengeld? Für Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren sind, wird es ja vermutlich verändert....**

Anspruch auf Krippengeld besteht nur für Kinder, die bis 31.12.2024 geboren wurden. Für diese Kinder besteht die Verpflichtung Krippengeld zu beantragen. Da dieser Ermäßigungstatbestand in Münchner Kitaförderung vorrangig ist. Für Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren wurden, besteht kein Anspruch auf Krippengeld. Die weiteren Ermäßigungstatbestände der Richtlinie sind sofort möglich.

5) Weitere Entgelte:

- **habe ich das richtig verstanden, dass man die Aufnahmegebühren erst einmal nicht zahlen sollte? (also die Eltern) Da sie dann teilweise übernommen werden im Nachgang? oder habe ich das total falsch verstanden? 😊**

Aufnahmegebühren fallen nicht unter Ermäßigungstatbestände der Münchner Kitaförderung. Ob weitere Entgelte anfallen, ist mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung selbst zu klären.

- **Familie bekommen Bürgergeld und BuT Mittagsverpflegung wurde abgelehnt? Wo bzw. an welcher Stelle können die Entgelte beantragt werden? Gibt es dazu ein Antragsformular?**

Der Träger entscheidet, ob er Ermäßigungen der Elternentgelte anbietet.

Wenn BuT wegen fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten abgelehnt wurde, sind diese gehalten eine Klärung mit dem jeweiligen Sozialbürgerhaus selbst herbeizuführen. Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist in der Münchner Kitaförderung nicht anerkennungsfähig.

6) Umgang mit Kita-Schulden:

- **Gibt es eine Warteliste bei der Schuldenberatung? Wie lange ist die Wartezeit aktuell?**

Es ist aktuell mit einer Wartezeit von ca. drei bis sechs Monaten zu rechnen. Kurzberatungen in den Sozialbürgerhäusern ist deutlich kurzfristiger möglich.

7) Sonstige Fragen:

- **Wo sehe ich, welche Kitas in der MKf sind? Nur auf pers. Nachfrage beim Träger? Gibt es eine Übersicht?**

Der Träger muss auf seiner Internetseite der Einrichtung die Förderung (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) kenntlich machen. Handelt es sich um eine übergreifende Internetseite des Trägers, bedeutet das Logo nicht automatisch, dass der Träger mit all seinen Einrichtungen in der MKf ist. Bitte fragen Sie hier direkt in der jeweiligen Einrichtung nach.

„Gefördert durch“ + Logo Referat für Bildung und Sport:



- **Familien bekommen von der Elternberatungsstelle ein Platzangebot eines privaten Trägers mit hohen Aufnahmegebühren, die sich die Eltern nicht leisten können und auch nicht übernommen werden. Die Familien sagen den Platz daher ab und es verfällt der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz und der Bedarf wird von der EBS daher geschlossen. Wie kann das sein bzw. was kann man hier tun?**

Die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) übernimmt keine Kautionen oder Aufnahmegebühren. Eine Möglichkeit sind ggf. Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung. Teilweise verzichten Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen auch bewusst auf die Kauti- / Aufnahmegebühren um den Eltern entgegen zu kommen.

- **Können die verschiedenen Anträge/ Formulare bereitgestellt werden?**
 - Anträge zu Kita-Ermäßigungen erhalten die Eltern über den Träger (hier gibt es kein einheitliches Formular)
 - Den Ermäßigungstatbestand der sozialpädagogischen Notlage bescheinigt die pädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus oder im Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/OP). Dieses Formular wird nicht von Eltern / Fachkräften ausgefüllt.
 - WJH: Eltern stellen den Antrag durch persönliche Vorsprache im für sie zuständigen SBH, per Post oder online (<https://stadt.muenchen.de/service/info/uebernahme-der-kita->

[kosten/10390717/n0/](#) - Authentifizierung über BayernID nötig oder Antrag ausdrucken) an die WJH.

- BuT-Anträge siehe <https://stadt.muenchen.de/service/info/leistungen-aus-dem-bildungspaket/1089231/n0/>

- **Habe ich es richtig verstanden? Können Antragsteller*innen im Sozialbezug sicher davon ausgehen, dass die Gebühren privater Krippen (egal wie hoch) von der WJH übernommen werden? Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Leistungsgewährung sollten die Eltern direkt mit dem Träger in Verhandlung gehen?**

Ja

- **Wer kann evtl.. Die Kosten für eine Aufnahmekautiön übernehmen?**

siehe oben

- **In der MKf, wie ist es mit der Ermäßigung von Familien die über 60.000€ verdienen, dürfen wir da auch die Besuchsgebühr auf 0,00€ reduzieren und es in der Differenzförderung gegenrechnen?**

In der Münchner Kitaförderung gibt es keine Differenzförderung. Die Ermäßigungstatbeständen, vgl. Richtlinie Ziffer 2.2.3. Abs. 3. sind abschließend. Sofern kein Ermäßigungstatbestand greift, ist von den Eltern die reguläre Besuchsgebühr/ Elternentgelt zu zahlen.

- **Wie sieht der Antrag für Personen mit Nettoeinkommen unter der Münchner Einkommensgrenze für freiwillige Leistungen aus (formlos? Antrag?)**

Die Frage wurde nicht verstanden und kann daher nicht beantwortet werden.

- **Folgende Konstellation: eine selbständige Solo-Mama, die vor der Geburt des Kindes gut verdient hat, nun seit der Geburt in Elternzeit ist und nach Beendigung der Elternzeit und dem Eintritt des Kindes in eine Kita gerne weniger arbeiten möchte/muss (um ihr Kind allein versorgen zu können). Kann sie auch mit einem zu erwartenden (geringeren) Einkommen einen Antrag bei der WJH oder einen Antrag auf Krippengeld stellen?**

Antrag bei WJH kann gestellt werden. Berechnung und Bescheid sind in der Regel aber erst möglich, wenn das zukünftige Einkommen feststeht.

- **Bitte nochmal die Bitte an die entsprechenden Stellen, dass die Eltern bei der Beantragung von Kitagebühren/Verpflegungskosten/weitere Entgelte einen Bewilligungsbescheid mit den genauen Zahlungen (mit Datum und Höhe der Zahlung) erhalten, die an die Kitas ausgezahlt werden, damit man mit den Eltern entgegenrechnen kann, was die Eltern an Vorleistungen wieder von den Kitas zurückbekommen. In der Praxis habe ich sehr oft erlebt, dass keine genauen Daten von den Kitas kommt und sich die ganzen Rückzahlungen dadurch erschweren, so dass letztendlich die Eltern aufgeben und Geld dadurch evtl. verlieren.**

Aus dem Bescheid der WJH ist im Tenor ersichtlich ab wann und in welcher Höhe der monatliche Betrag übernommen wird. Auf der zweiten Seite des Bescheides

stehen die Daten der Nachzahlung (von ... bis ...i.H.v.), die bis zum Erlass des Bescheides entstanden sind

- **Wann weiß man, welche Kita mit MKf und welche Kita ohne MKf? Gibt es dazu eine Liste?**

Der Träger muss auf seiner Internetseite der Einrichtung die Förderung (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) kenntlich machen. Handelt es sich um eine übergreifende Internetseite des Trägers, bedeutet das Logo nicht automatisch, dass der Träger mit all seinen Einrichtungen in der MKf ist. Bitte fragen Sie hier direkt in der jeweiligen Einrichtung nach.

„Gefördert durch“ + Logo Referat für Bildung und Sport:

